

Vereinsrechtliche Fragen zu Corona

Abgesagte Mitgliederversammlungen

Die Absage muss auf dem gleichen Weg erfolgen wie die Einladung.

Die Satzung legt fest, wann eine Versammlung stattfinden muss (z.B. in einem bestimmten Quartal oder Turnus). „Eine geringe zeitliche Abweichung führt aber nicht dazu, dass eine früher oder später einberufene Mitgliederversammlung keine gültigen Beschlüsse fassen kann. Das gilt auch bei einer größeren zeitlichen Abweichung, wenn eine Risikoabwägung des Vorstands dazu führt, dass die Abhaltung einer Mitgliederversammlung nicht vertretbar ist. Wichtig ist dabei die sorgfältige Prüfung der Verhältnismäßigkeit, am besten durch eine Beschlussfassung des Vorstands mit entsprechender Protokollierung. Hierbei kann beispielsweise auf die Empfehlungen des zuständigen Gesundheitsamtes oder des Landkreises Bezug genommen werden.“

Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder wird ebenfalls in der Satzung festgelegt. Häufig bleiben sie danach bis zu Neuwahlen im Amt.

Beschlüsse, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, darf der Vorstand in der Regel nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen treffen.

<https://www.wlsb.de/aktuelles/news/914-rechtstipp-stoppt-der-corona-virus-ihre-mitgliederversammlung>

<https://lsv-sh.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

Virtuelle Sitzungen/Beschlüsse

Neuregelung ab dem 27.03. für im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen:

„(1) Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.

(2) Abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs kann der Vorstand auch ohne Ermächtigung in der Satzung Vereinsmitgliedern ermöglichen,

1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder

2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

(3) Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.“

Zur Textform gehören auch E-Mails, Messengerdienste usw.

s. auch

https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Bgbl_Corona-Pandemie.pdf?__blob=publicationFile&v=1

(Bisher:

Virtuelle Gremiensitzungen, Telefonkonferenzen u.ä. mussten bisher entweder per Satzung geregelt sein oder alle Gremienmitglieder mussten schriftlich zustimmen.

<http://www.vereinsknowhow.de/kurzinfos/mv-virtuell.htm>

„Sollen Beschlüsse außerhalb von Versammlungen gefasst werden können, bedarf es hierfür grundsätzlich einer Satzungsgrundlage. Außerhalb von Versammlungen können Beschlüsse nach dem Gesetz nur dann gefasst werden, wenn alle Beteiligten ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Wenn alle Mitglieder des Gremiums zustimmen, ist die Abstimmungsform nicht auf die Schriftform beschränkt, sondern dies soll dann auch für andere Formen gelten (z.B. per E-Mail, Telefonkonferenz).“

<https://lsv-sh.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

Mitgliedsbeiträge

Sind in der Regel weiter zu zahlen.

<https://lsv-sh.vibss.de/vereinsmanagement/ablage-slider/coronavirus-covid-19-sars-cov-2/>

aktualisiert am 14.05.20 (Quelle: Vereinsknowhow.de)

Mittelverwendung

Können wegen der Coronakrise Mittel nicht zeitnah verwendet werden – regelmäßig gilt die Verwendung bis zum Ende des übernächsten Jahrs nach Zufluss als zeitnah – berücksichtigt das Finanzamt die Auswirkungen der Coronakrise. Gemeinnützige Einrichtungen erhalten damit mehr Zeit als gewöhnlich zur Verwendung der angesammelten Mittel. Die 2020 für einen bestimmten Zweck zur Verwendung vorgesehenen Mittel müssen also nicht anderweitig verwendet werden, damit der Status der Gemeinnützigkeit erhalten bleibt.

Auflösung von Rücklagen

Eine gemeinnützige Einrichtung kann in der Vergangenheit gebildete Rücklagen, wie zum Beispiel zur Wiederbeschaffung von Wirtschaftsgütern, ohne Gefährdung der Gemeinnützigkeit auflösen und verwenden, um die negativen Auswirkungen der Corona-Krise finanziell abzumildern.

Beitragsrückerstattungen

Eine Rückzahlung von Beiträgen an Mitglieder oder eine Befreiung der Mitglieder von Beitragszahlungen ist rechtlich grundsätzlich nur dann zulässig, wenn dies in den Satzungsbestimmungen oder der Beitragsordnung des Vereins mit aufgenommen ist. Auch wenn die aktuellen Satzungsbestimmungen oder Beitragsordnungen die Rückzahlung von Beiträgen an durch die Coronakrise wirtschaftlich in Not geratene Mitglieder beziehungsweise die Befreiung dieser Mitglieder von Beitragszahlungen nicht zulassen, ist eine solche Rückzahlung oder eine solche Befreiung ausnahmsweise bis zum 31. Dezember 2020 unschädlich für die Gemeinnützigkeit.



Der Verein muss sich die von dem Mitglied geltend gemachte, durch die Corona-Krise bedingte wirtschaftliche Notlage nicht nachweisen lassen. Einen bereits geleisteten Mitgliedsbeitrag zurückzuzahlen oder auf einen noch ausstehenden Mitgliedsbeitrag deswegen zu verzichten, weil das Angebot der Körperschaft aufgrund der Corona-Krise nicht erbracht werden kann (zum Beispiel aufgrund ausgefallener Übungsstunden oder nicht durchgeführter Sportkurse) ist nicht zulässig.